Kleine Anfrage

Steuerabzüge bei gemeinsamem Sorgerecht

Frage von	Landtagsabgeordneter Manfred Kaufmann
Antwort von	Regierungschef Adrian Hasler

Frage vom 27. Februar 2019

Gesellschaftspolitisch ist es heutzutage völlig unbestritten, dass nach einer Scheidung sowohl der Kindsvater als auch die Kindsmutter weiterhin die Obsorge über ihre gemeinsamen minderjährigen Kinder ausüben sollen. Demzufolge besteht im Ehegesetz auch das Standardmodell «gemeinsame Obsorge beider Elternteile mit wechselnder Betreuungszeit». Die Betreuungszeit kann je nach Lebenssituation der geschiedenen Eltern unterschiedliche Prozentzahlen aufweisen, wie beispielsweise von 50% zu 50% bis zu 90% zu 10%. Jeder obsorgeberechtigte Elternteil hat somit höhere Kosten zu tragen, weil eine grössere Wohnung genommen werden muss, damit die Kinder angemessen leben und schlafen können. Auch müssen Kleider angeschafft werden, da nicht erwartet werden kann, dass die Kleider jedes Mal von einem Ort zum anderen mitgenommen werden. Ebenfalls müssen natürlich Lebensmittel für die Betreuung der Kinder eingekauft werden. Steuerrechtlich wird derzeit jener Elternteil, bei welchem das Kind gemeldet ist, mit dem reduzierten Tarif für Alleinerziehende besteuert und der andere Elternteil mit dem deutlich höheren Tarif für Alleinstehende, was zu teils starken steuerlichen Unterschieden führen kann, obwohl der andere Elternteil ebenfalls höhere, wenn nicht gar gleich hohe Kosten aufgrund der teils bis zu 50-prozentigen Betreuungszeit zu tragen hat. Aber nicht nur aus Kostengründen wäre eine Gleichbehandlung angezeigt, sondern auch in Anbetracht der Tatsache, dass der Staat dadurch die Erziehungsarbeit beider geschiedener Ehegatten, auch im Hinblick auf die Besteuerung, gleich anerkennen würde. Hierzu meine Fragen:

* Weshalb wird ein Elternteil trotz gemeinsamem Sorgerechts gemäss Ehegesetz, mit allenfalls sogar je 50-prozentiger Betreuungszeit, steuerrechtlich dennoch als alleinstehend behandelt?
* Hat man sich dieser Thematik in der Vergangenheit bereits angenommen und weshalb wurde steuerrechtlich keine Anpassung an den neuen gesellschaftspolitischen Standard der gemeinsamen Obsorge vorgenommen?
* Ist eine Anpassung diesbezüglich im Steuergesetz geplant?
* Wie könnte eine allfällige Lösung im Steuergesetz zur Abbildung des entsprechenden Sorgerechts aussehen?

* Wäre es allenfalls möglich, diese steuerliche Ungleichbehandlung durch Einordnung beider obsorgeberechtigten Elternteile als alleinerziehend zu lösen und allenfalls mit einem zusätzlichen Faktor in Art. 19 Abs. 1 Bst. b Steuergesetz deren allfällige Betreuungsleistung von weniger als 100% zu berücksichtigen?

Antwort vom 01. März 2019

Nachdem die Einzelfragen stark zusammenhängen, werden diese gesamthaft beantwortet.

Bei getrennt lebenden Elternteilen mit Kindern gibt es unterschiedliche Konstellationen, je nachdem ob beide die Obsorge innehaben, ob nur ein Elternteil die Obsorge inne hat oder ob Unterhaltszahlungen erfolgen. Je nach Konstellation ist steuerrechtlich zu regeln, welcher Elternteil den Kinderabzug und allfällige weitere Abzüge geltend machen kann, sowie welcher Tarif zur Anwendung gelangt. Die Steuerverwaltung hat hierzu ein Merkblatt veröffentlicht. In Liechtenstein erfolgt die Zuteilung der Abzüge und Tarife analog wie in der Schweiz. Bei gemeinsamer Obsorge findet je nach Konstellation der Alleinerziehendenabzug beim einen und der Alleinstehendenabzug beim andern Elternteil Anwendung.

Im Rahmen einer kleinen Anfrage lässt sich nicht prüfen, ob es sachgerecht wäre, bei gewissen Konstellationen gemeinsamer Obsorge beiden Elternteilen den Alleinerziehendenabzug zukommen zu lassen. Hierfür bedarf es einer vertieften Prüfung. Die Regierung nimmt die Anfrage jedenfalls zum Anlass, eine solche Prüfung vorzunehmen und die Ergebnisse im Rahmen der Beantwortung des Postulats betreffend die steuerliche Entlastung für Familien darzulegen.